

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120), andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des vorgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der gedachten Eisenbahnlinie in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Berordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Strehla bei Dautzen
betroffen.

Dresden, am 20. October 1887.

Ministerium des Innern.
v. Rostitz-Wallwitz.

Wüller.

Nr. 52. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung
der Eisenbahnlinie Reichenhain-Flöha betreffend;

vom 7. November 1887.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes des Bahnhofes Grünhainichen der Linie Reichenhain-Flöha macht sich die Vornahme von Abhöschungen an der genannten Linie dringend nöthig.

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120), andurch verordnet, wie folgt: